

„Um die Ehe ungültig zu machen“, sagt der heilige Thomas, „muß er etwas betreffen, was das Wesen der Ehe angeht. Zwei Dinge schließt die Ehe selbst ein, zwei Personen, die verbunden werden, und die gegenseitig gegebene Gewalt, in der die Ehe besteht. Die erste wird durch einen Irrtum über die Person aufgehoben, die zweite durch einen Irrtum über den Lebensstand, weil ein Sklave nicht ohne die Einwilligung seines Herrn einem anderen frei die Gewalt über seinen Leib übertragen kann. Darum behindert nur dieser zweifache Irrtum die Ehe und kein anderer“ (Suppl. qu. 51, a. 2).

3. Endlich hatte Karl sich gesagt: Wenn meine Hoffnung sich nicht erfüllt, kann ich mich ja scheiden lassen. Doch ein einfacher Irrtum über die Unauflöslichkeit des Ehebandes macht selbst in dem Falle die Ehe nicht ungültig, wenn er Ursache zur Eingehung der Ehe gewesen ist, wie can. 1084 ausdrücklich besagt. Auch wenn Karl, wäre er nicht in diesem Irrtum gefangen gewesen, sonst Berta nicht geheiratet hätte, bleibt die Ehe gültig. Fassen wir aus can. 1082 bis 1084 zusammen, wann ein Irrtum einfach, wann er substantiell ist, so ist das letztere der Fall, wenn er das betrifft, was objektiv die Sache oder die Handlung selbst ausmachte (can. 1082) oder was subjektiv derart als wesentlich angesehen wird, daß der Konsens es als tatsächlich bestehend, als conditio sine qua non fordert. Bewegt sich der Irrtum aber um das, was objektiv nur eine Eigenschaft der Substanz, wenn auch von ihr untrennbar, ist (can. 1084), oder was subjektiv akzidentell ist und bleibt, so liegt ein einfacher Irrtum vor.

Bukarest.

Aug. Arndt S. J.

VI. (Abstinenzgebot und Gebirgsausflug.) Zwei Priester verabreden für den morgigen Freitag einen Ausflug in das Gebirge. „Nimmst du dir Fleisch mit auf die Tour?“ — „Freilich, was nähme man denn sonst mit! Und ich werde mir doch nicht etwas sehr Teures kaufen auf einer Alm.“ — Ein Dritter fällt in das Gespräch ein: „So? Wenn man an einem Sonntag einen Ausflug machen möchte und infolgedessen dem vormittägigen Gottesdienst nicht anwohnen kann, hat der Ausflug zu unterbleiben. Also darf man auch an einem Freitag keinen Ausflug unternehmen, wenn man deshalb das Abstinenzgebot nicht halten kann.“ Hat der Dritte recht?

Bezüglich des zweiten Kirchengebotes gibt es bekanntlich eine Menge Entschuldigungsgründe und eine noch größere Menge von Ausreden. Gewiß entschuldigt davon an sich nicht ein Ausflug. Aber es sind entschuldigt ein und das andere Mal im Jahre solche, die einen weiteren, das Anhören der Pflichtmesse unmöglich machenden Ausflug unternehmen, wenn sich ihnen sonst nie Gelegenheit zu einer solchen Erholung bietet. Das ergibt sich daraus, daß vom Anhören der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen ausnimmt incommodum notabile vel medioriter grave.

Auch vom Abstinenzgebot entbindet impotentia moralis. Aber muß von den zwei Priestern, die die Mitnahme von Fleisch mehr oder minder

notwendig erachten, der Ausflug gerade am Freitag unternommen werden? Könnte er nicht ebenso gut an einem anderen Tage gemacht werden? Die Gebote verlangen, daß man auf sie bei seinen Handlungen gehörend Rücksicht nimmt. Sonst wäre es um ihre Erfüllung überhaupt geschehen. Doch sehen wir den Fall, des Wetters oder anderer Umstände halber sei wirklich gerade der morgige Freitag der geeignete Tag zum Ausflug; sonst könnte die Partie wahrscheinlich gar nicht gemacht werden. Dann erhebt sich trotzdem noch die Frage: Könnten die zwei Diener der Kirche auf die Tour statt Fleisch nicht doch Käse, Eier, kalte Omeletten mitnehmen, Sachen, die von rechten Touristen den Fleischspeisen vorgezogen werden? Wenn tatsächlich ein hinreichender Grund vorhanden ist, den Gebirgsausflug gerade am Freitag zu unternehmen, und die beiden Priester ohne incommodum notabile wirklich mit Fastenspeisen das Auslangen nicht finden könnten, ist es ihnen erlaubt, das geplante Vorhaben auszuführen.

Linz.

Dr Karl Fröhstorfer.

VII. (Breviergebet und Bergtour.) Der Priester Peregrin macht in den Ferien am frühesten Morgen einen Ausflug in das Gebirge. Weil er weiß, daß er nach 3 Uhr nachmittags leicht wieder nach Hause kommen kann, hat er betreffs des Breviergebets keine Sorge. Aber er irrt vom rechten Weg ab und gelangt darum erst um 8 Uhr abends und obendrein ganz erschöpft zu Hause an. Und jetzt soll er beim Aperi beginnen! Einer der anwesenden geistlichen Mitbrüder, Primus, meint: „Das hast du davon, daß du nicht antizipierst; jetzt mußt du das ganze Offizium beten.“ Sekundus dagegen sagt: „Wenn es unmöglich ist, braucht man das Brevier nicht zu rezitieren.“ Dazu bemerkt Tertius mit Pilatus-Geste: „Was heißt unmöglich?“ Quadratus endlich erklärt: „Es ist zweifelhaft, ob man im Falle Peregrins das kanonische Stundengebet noch verrichten muß; also in dubio libertas.“ Der Priester Peregrin jedoch wählt den sichereren Weg und betet mit größter Kraftanstrengung unter fortwährendem Kampf gegen den ihn immer wieder hessallenden Schlaf das ganze Tagesoffizium. War Peregrin wirklich verhalten zum Breviergebet?

Vom Gesetz entschuldigt, wie es selbstverständlich ist, physische oder absolute Unmöglichkeit: ad impossibile nemo tenetur. Der Schluß des vorgelegten Kasus zeigt, daß solche Unmöglichkeit nicht bestand. Doch vom kirchlichen Gesetz entpflichtet auch moralische Unmöglichkeit: lex humana cum gravi incommodo non obligat. Nicht irgendeine Unbequemlichkeit schon entschuldigt, sondern ein entsprechend schwerer Nachteil, eine große Beschwerde, eine außergewöhnliche Anstrengung. Nun war infolge seines ganz erschöpften Zustandes für Peregrin die Persolvierung des Breviers nicht möglich ohne außerordentliche Anstrengung. Somit bestand für ihn keine Verpflichtung zum Brevier. Wäre die Ermatzung nur derart gewesen, daß Peregrin wenigstens einen zusammenhängenden Teil des Offiziums ohne außerordentliche Schwierigkeit hätte rezitieren können, würde für ihn die Verpflichtung zu dieser teilweisen